

F 842 - Neumental - A 49

Änderungsbeschluss Nr. 1

Im Flurbereinigungsverfahren Neumental, Schwalm-Eder-Kreis, wird der Flurbereinigungsbeschluss vom 20.07.1983 aufgrund des § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.76 - BGBl. I S. 546 - zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.82 - BGBl. I S. 1777 - wie folgt geändert:

1.) Die in der Anlage 1 unter a) aufgeführten Grundstücke der

Gemarkung Römersberg	in Größe von rd.	197 ha
Gemarkung Zimmersrode	in Größe von rd.	24 ha
Gemarkung Gilsa	in Größe von rd.	6 ha
Gemarkung Bischhausen	in Größe von rd.	1 ha
Gemarkung Waltersbrück	in Größe von rd.	1 ha
Gemarkung Schlierbach	in Größe von rd.	12 ha
Gemarkung Elnrode-Strang	in Größe von rd.	1 ha
	mit insgesamt	<u>242 ha</u>

werden zu dem Flurbereinigungsverfahren Neumental zugezogen.

2.) Die in der Anlage 1 unter b) aufgeführten Grundstücke der

Gemarkung Bischhausen	in Größe von rd.	1 ha
Gemarkung Waltersbrück	in Größe von rd.	2 ha
Gemarkung Schlierbach	in Größe von rd.	14 ha
	mit insgesamt	<u>17 ha</u>

werden aus dem Flurbereinigungsverfahren Neumental ausgeschlossen.

- 3.) Bei Berücksichtigung der unter 1. und 2. aufgeführten Änderungen umfaßt das Flurbereinigungsgebiet Neumental eine Fläche von nunmehr rd. 1184 ha, worin eine Waldfläche von rd. 107 ha enthalten ist.
- 4.) In der nachrichtlich beiliegenden Gebietskarte ist
- die Änderung des Flurbereinigungsgebietes durch Darstellung der zugezogenen Grundstücke in gelber und der ausgeschlossenen Grundstücke in blauer Farbe
 - die Gemeindegrenze in roter Farbe
 - die Gemarkungsgrenze in grüner Farbe
 - und die Grenze des Flurbereinigungsgebietes, soweit sie von der Gemeinde- bzw. Gemarkungsgrenze abweicht, mit einem orangenen Farbstreifen
- kenntlich gemacht.
- 5.) Die bisherige Bezeichnung des Verfahrens und der Name der Teilnehmergemeinschaft werden durch den Zusatz - A 49 ergänzt und lauten nunmehr:
- Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung
von N e u e n t a l - A 49
- 6.) Im Sitz der Teilnehmergemeinschaft tritt durch diesen Änderungsbeschluß keine Änderung ein.
- 7.) Für die unter 1. zugezogenen Grundstücke werden die Beteiligten nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung, Friedrich Ebert-Straße 45-47, 3500 Kassel anzu-melden.
- Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

- 8.) Die im Flurbereinigungsbeschuß vom 20.07.1983 angeordneten Nutzungseinschränkungen gemäß § 34 bzw. § 85 Ziffer 5 FlurbG werden hiermit für die ausgeschlossenen Grundstücke aufgehoben.

Für die zugezogenen Grundstücke ist nach § 34 bzw. § 85 Ziffer 5 FlurbG von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

- 9.) Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Neumental und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinden Borken, Schwalmstadt, Jesberg, Zwesten öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird der Änderungsbeschuß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten zwei Wochen lang bei der Gemeindeverwaltung Neumental - Rathaus -, Hauptstraße 8, 3585 Neumental und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden o.g. Gemeinden ausgelegt.

G r ü n d e

Im Zuge des geplanten Baus der BAB A 49 und der damit verbundenen Korrektur der Linienführung der K 68 werden u.a. auch Flächen in den Gemarkungen Römersberg und Zimmerarode beansprucht.

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik hat mit Beschluß vom 16.11.1987 den Plan für den Streckenabschnitt Borken-Schwalmstadt von Bau-km 25 + 485 bis Bau-km 43 + 072 gemäß § 18 a Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 1.10.74 (BGBl. I S. 2414) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.86 (BGBl. I S. 2669) - festgestellt.

Damit ist nach § 19 Abs. 1 des genannten Gesetzes die Enteignung der zum Bau benötigten Grundstücksflächen zulässig.

Der Regierungspräsident in Kassel hatte bereits mit Schreiben vom 27.07.82 - Az.: I/1-86d12/03-30/82- bei der oberen Flurbereinigungsbehörde beantragt, daß nach §§ 87 ff Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) ein Flurbereinigungsverfahren in den Gemarkungen Zimmerarode, Bischhausen, Gilsa, Waltersbrück und Schlierbach eingeleitet werden sollte, durch das der den Betroffenen entstehende Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt und Nachteile für die allgemeine Landeskultur, die durch die vorgesehenen Baumaßnahmen entstehen, vermieden werden sollte.

Darüber hinaus hat der Regierungspräsident im vergangenen Jahr gegenüber der Straßenbauverwaltung zum Ausdruck gebracht, daß sich sein Antrag nicht auf die vorgenannten Gemarkungen beschränkt habe sondern daß die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes allein in die Zuständigkeit der Flurbereinigungsbehörde falle.

Da bereits im Jahr 1983 in Teilen der Gemarkungen Bischhausen, Waltersbrück und Schlierbach aufgrund des genannten Antrags des Regierungspräsidenten von 1982 ein Flurbereinigungsverfahren gemäß § 87 FlurbG eingeleitet worden ist, beabsichtigt die Flurbereinigungsbehörde nunmehr, diejenigen Gemarkungsteile durch diesen Änderungsbeschluß zum bereits eingeleiteten Verfahren Neuental zuzuziehen, in denen ebenfalls landeskulturelle Nachteile zu beseitigen sind und die zur Verteilung des Landverlustes auf einen größeren Kreis von Eigentümern benötigt werden. Darüber hinaus werden Flächen zugezogen, die von der Bundesrepublik Deutschland - Straßenbauverwaltung - erworben worden sind und die als Ersatzland zur Senkung des Landverlustes eingebracht werden sollen.

Der gesetzliche Auftrag aus §§ 87 ff FlurbG kann in Anbetracht der Größe der Baumaßnahme und des Umfangs der in Anspruch zu nehmenden Flächen nur durch die Einbeziehung der in dem Grundstücksverzeichnis - Anl. 1 unter a) - bezeichneten Grundstücke in das Flurbereinigungsverfahren erreicht werden.

Die durch die Durchführung dieses Flurbereinigungsverfahrens entstehenden Kosten fallen dem Träger der Baumaßnahme (Bundesrepublik Deutschland - Straßenbauverwaltung -) zur Last, soweit sie durch Maßnahmen dieses Unternehmens verursacht werden.

Die in der Anlage 1 unter b) aufgeführten Grundstücke werden zur Durchführung des Verfahrens nicht benötigt. Sie werden daher wieder ausgeschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung - Abteilung Landentwicklung - in 6200 Wiesbaden, Parkstraße 44, als obere Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

327 - F 842 Neuental A 49 797/89

Wiesbaden, den 30. Januar 1989
Hessisches Landesamt für Ernährung,
Landwirtschaft und Landentwicklung
-Abteilung Landentwicklung-

gez. Prof. Dr. Seufert

(L.S.)

(Prof. Dr. Seufert)



Verzeichnis zum Änderungsbeschuß Nr. 1
von Neumental-A 49

über die vom Flurbereinigungsverfahren Neumental - A 49
nachträglich zugezogenen bzw. ausgeschlossenen Grundstücke

a) Es werden folgende Grundstücke zugezogen:

Gemarkung Schlierbach

Flur 8 Nrn. 98/1, 103/3, 110/1

Flur 11 Nrn. 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21,
22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33,
34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45,
46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57,
58, 59, 60, 61, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70,
71, 72, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83,
84, 85, 86, 140/0.131, 141/131, 142/131, 143/131,
132, 133/1, 134, 135, 136, 137, 139

Gemarkung Waltersbrück

Flur 10 Nr. 53/1

Gemarkung Bischhausen

Flur 4 Nr. 87

Gemarkung Zimmersrode

Flur 1 Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13/1,
13/2, 14, 96, 97, 98, 99, 100, 105/1, 106,
119, 120

Flur 2 Nrn. 1/3, 10, 11, 12, 43/1, 44/2, 45/1

Flur 7 Nr. 50

Flur 8 Nrn. 41, 42, 43/1

Gemarkung Gilsa

Flur 2 Nrn. 22, 23
Flur 3 Nrn. 1, 4, 10, 14

Gemarkung Römersberg

Flur 1 Nrn. 4, 11, 12, 14/1, 88/1, 89, 90, 91/2, 113, 114, 115, 116
Flur 2 Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23/1, 23/2, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 91/32, 92/32, 93/32, 33, 34/3, 34/4, 35/5, 34/6, 34/7, 89/37, 90/37, 38, 39, 40, 41, 42, 45/1, 45/2, 45/3, 46, 47, 48, 94/49, 95/49, 96/49, 97/49, 50/1, 50/2, 51, 52, 53, 54, 100/55, 101/55, 102/55, 103/55, 56, 57, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 82, 83, 84, 85, 87, 88
Flur 5 ganz im Verfahren

Gemarkung Elnrode-Strang

Flur 3 Nrn. 119/18, 79

b) Es werden folgende Grundstücke ausgeschlossen:

Gemarkung Schlierbach

Flur 5 Nrn. 24, 25, 26, 27, 28, 61/1, 65/1, 65/2, 65/3, 65/4, 65/5, 65/6, 65/8, 145/66, 146/66, 76/1, 76/2, 76/3, 98
Flur 7 Nrn. 136/23, 138/23, 139/23, 113/24, 134/25, 137/25, 26/1, 26/2, 27/1, 29/1, 29/2, 32/1, 80/4,
Flur 8 Nrn. 128/50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57/1, 57/2, 57/3, 57/5, 57/6, 58, 59, 122/60, 123/60, 61/1, 61/4, 61/5, 61/6, 61/8, 61/9, 61/10, 61/11, 62/1, 63/1, 63/2, 63/5, 63/6, 63/7, 63/8, 63/9, 63/10, 64, 104/1, 105/1, 105/2, 105/3, 105/4, 106/1, 107/1, 108, 112, 113, 114/1

Gemarkung Waltersbrück

Flur 8	Nrn.	6, 9/4, 11/5
Flur 9	Nrn.	27/1, 28, 29/2, 30, 31

Gemarkung Bischhausen

Flur 4	Nrn.	22, 23, 24, 25/1, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35/2
--------	------	---